

Reglement über die Organisation der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR Theol.)

vom 4. Mai 2017

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹ und auf Artikel 42 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

beschliesst:

PRÄAMBEL

Die Theologische Fakultät der Universität Bern ist im Jahr 2001 hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der vormaligen Christkatholisch-theologischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät. Sie führt beide Traditionen fort und bringt deren jeweilige Anliegen in angemessener Weise zur Geltung.

AUFGABEN

Art. 1 ¹ Die Theologische Fakultät nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der mit der Universitätsleitung periodisch vereinbarten Leistungsvereinbarung wahr.

² Sie fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis auf ihrem Gebiet.

³ Sie stellt das für ihre Studien- und Weiterbildungsstudienprogramme notwendige Fächer-, Lehr- und Betreuungsangebot bereit.

⁴ Sie stellt für Minor-/Nebenfachstudierende anderer Fakultäten gemäss entsprechendem Studienplan das notwendige Betreuungsangebot bereit.

⁵ Sie wirkt mit an der Weiter- und Fortbildung von Theologinnen und Theologen sowie von Angehörigen weiterer Berufsgruppen, deren Tätigkeit Kenntnisse im Bereich von Theologie und Religion verlangt.

¹ BSG 436.11

⁶ Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.

⁷ Sie erfüllt Aufgaben gemäss den Weisungen betreffend Ausübung der Mitwirkungsrechte der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 22. Oktober 2001.

⁸ Sie arbeitet mit anderen Fakultäten der Universität Bern sowie mit anderen Universitäten des In- und Auslands zusammen.

⁹ Sie bereitet nationale und internationale Partnerschafts- und Kooperationsabkommen federführend vor und beantragt deren Genehmigung durch die zuständige Stelle.

¹⁰ Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität von Forschung und Lehre.

ORGANE

Art. 2 Die Organe der Theologischen Fakultät sind:

- a das Fakultätskollegium (Art. 4 und 5),
- b die Dekanin oder der Dekan (Art. 6 und 7),
- c die ständigen Ausschüsse (Art. 8).

ORGANISATIONSEINHEITEN UND GREMIEN

Art. 3 ¹ Organisationseinheiten der Theologischen Fakultät sind:

- a das Dekanat (Art. 9),
- b die Institute (Art. 10),
- c weitere fakultäre Einheiten (Art. 11).

² Gremien der Theologischen Fakultät sind:

- a die Fakultätsleitung (Art. 12 und 13),
- b Kommissionen und Ausschüsse (Art. 14 und 15).

FAKULTÄTSKOLLEGIUM

1. STELLUNG, ZUSAMMEN- SETZUNG

Art. 4 ¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

² Ihm gehören an:

- a alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, alle assoziierten Professorinnen und Professoren, alle Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (mit und ohne Tenure Track), alle Förderprofessorinnen und Förderprofessoren, sofern alle genannten mindestens zu 50% angestellt sind (und damit das Kriterium der Hauptamtlichkeit erfüllt ist), gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a, b und d UniG,
- b eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c und e UniG (Art. 16 Abs. 1),
- c zwei Delegierte der Assistierenden (Art. 16 Abs. 1),
- d zwei Delegierte der Studierenden, nach Möglichkeit mit unterschiedlichen Studienrichtungen bzw. -schwerpunkten (Art. 16 Abs. 2),

- e weitere Mitglieder, die vom Fakultätskollegium kooptiert werden können in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 2 UniSt.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium wählt:

- a die Dekanin oder den Dekan (Amtszeit 2 Jahre, Wiederwahl möglich),
- b die Vizedekanin oder den Vizedekan für Forschung, Planung und Finanzen (Amtszeit 4 Jahre, Wiederwahl möglich),
- c die Vizedekanin oder den Vizedekan für Studium und Lehre (Amtszeit 4 Jahre, Wiederwahl möglich),
- d die Mitglieder und die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Delegierten in universitäre und ausseruniversitäre Gremien.

² Das Fakultätskollegium stellt zuhanden der Universitätsleitung Antrag auf:

- a Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b Anstellung der ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c Anstellung der Assistenzprofessorinnen und -professoren,
- d Beförderung von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- e unbefristete Anstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f Verleihung der Assoziierten Professur, der Titular- und der Honorarprofessur,
- g Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).

³ Das Fakultätskollegium beschliesst über:

- a die Struktur- und Finanzplanung sowie die Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung,
- b die Verteilung der Personal- und Sachmittel,
- c die Bildung und die Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse und deren Aufgaben,
- d Personen, die von einem Institut als Adjunct Researcher vorgeschlagen werden; der Beschluss gilt maximal 3 Jahre, kann auf Antrag aber wiederholt werden,
- e die Erteilung von Lehraufträgen,
- f über alle übrigen, ihm durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben sowie über Geschäfte, die ihm von der Fakultätsleitung unterbreitet werden.

⁴ Bei Fragen, welche die Studienprogramme mit christkatholischem Schwerpunkt betreffen, ist vor dem Entscheid des Fakultätskollegiums eine Stellungnahme des Instituts für Christkatholische Theologie einzuholen und in angemessener Weise zu berücksichtigen.

⁵ Das Fakultätskollegium erlässt:

- a das Fakultätsreglement und die Geschäftsordnung,
- b die Studienreglemente,
- c die Studienpläne,
- d das Promotionsreglement,
- e das Habilitationsreglement.

DEKANIN ODER DEKAN

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 6 ¹ Die Dekanin oder der Dekan:

- a leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen,
- b leitet das Fakultätskollegium,
- c vertritt die Fakultät gegenüber kirchlichen Gremien oder konfessionell ausgerichteten Institutionen,
- d ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem andern Organ übertragen sind.

² Sie oder er kann sich durch die Vizedekaninnen oder Vizedekane vertreten lassen.

³ Sie oder er kann die Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe c an Institutsdirektorinnen und -direktoren oder Ko-Institutsdirektorinnen und -direktoren delegieren.

2. ENTLASTUNG

Art. 7 Während der Amtsdauer kann die Dekanin oder der Dekan im Umfang von zwei Veranstaltungen (4 Semesterwochenstunden) von ihrer oder seiner Lehrverpflichtung entlastet werden.

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE/
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

ZUSAMMENSETZUNG UND ZU-
STÄNDIGKEITEN

Art. 8 ¹ Der Prüfungsausschuss als ständiger Ausschuss besteht aus der Vizedekanin oder dem Vizedekan für Lehre und Studium (Vorsitz) sowie aus Mitgliedern, die vom Fakultätskollegium gewählt werden, darunter mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden.

² Der Prüfungsausschuss ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a Aufsicht über die reglementsconforme Durchführung der Prüfungen,
- b Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen,
- c Prüfung und Anerkennung oder Ablehnung von auswärtigen Studienleistungen, die für die von der Fakultät zu verleihenden akademischen Grade und Zeugnisse relevant sind.

³ Die Vizedekanin oder der Vizedekan für Lehre und Studium fällt dringende Entscheide in Prüfungsangelegenheiten der Fakultät auch ohne Sitzungen des Prüfungsausschusses. Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung legt sie oder er dem Prüfungsausschuss oder dem Fakultätskollegium vor.

DEKANAT

Art. 9 Dem Dekanat obliegt die zentrale Verwaltung, Finanz- und Personalführung. Zum Dekanat gehören Einrichtungen wie Studien- und Prüfungssekretariat, Studienberatung und -koordination.

INSTITUTE

Art. 10 Institute der Theologischen Fakultät sind:

- a Institut für Altes Testament,
- b Institut für Neues Testament,
- c Institut für Judaistik,
- d Institut für Historische Theologie,
- e Institut für Systematische Theologie,
- f Institut für Praktische Theologie,
- g Institut für Empirische Religionsforschung,
- h Institut für Christkatholische Theologie.

FAKULTÄRE
INSTITUTSÜBERGREIFENDE
EINHEITEN

Art. 11 Keinem Institut zugeordnet sind:

- a fakultäre Einrichtungen für Forschung und Lehre wie das Kompetenzzentrum Liturgik,
- b die KOPTA, die eine im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13. April 2011 geregelte Organisationseinheit ist.

FAKULTÄTSLEITUNG

1. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 12 Die Fakultätsleitung besteht aus:

- a der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem der Fakultätsleitung,
- b den Vizedekaninnen oder den Vizedekanen.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 13 Die Fakultätsleitung:

- a koordiniert die Geschäftsabläufe in der Fakultät,
- b unterbreitet den Instituten Geschäfte zur Beratung,
- c bereitet die Geschäfte vor, die von dem Fakultätskollegium zu beschliessen sind,
- d nimmt Anträge der Fakultätsmitglieder zuhanden des Fakultätskollegiums entgegen,
- e tritt auf Begehren eines ihrer Mitglieder zusammen.

KOMMISSIONEN UND
AUSSCHÜSSE

Art. 14 ¹ Kommissionen bestehen mindestens aus:

- a 3 Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a,
- b einer Vertreterin oder einem Vertreter der Assistierenden,
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

² Ausschüsse können mit weniger Personen gebildet werden als Kommissionen. Mitglieder in den Ausschüssen können auch administrative Mitarbeitende sein.

³ In ihrem Zuständigkeitsbereich kann die Fakultät weitere Kommissionen und Ausschüsse als die in Artikel 15 genannten einsetzen.

⁴ Die Fakultät kann ständige Ausschüsse einsetzen (Art. 39 Abs. 3 und 4 UniSt).

⁵ Promotionskommission und Habilitationskommission sind im Promotions- bzw. Habilitationsreglement geregelt.

EINZELNE KOMMISSIONEN

Art. 15 ¹ Strukturkommissionen erarbeiten im Auftrag des Fakultätskollegiums Strukturberichte zur Errichtung und/oder Besetzung von Professuren, die vom Fakultätskollegium zuhanden der Universitätsleitung zu verabschieden sind. Im Weiteren sind die Regelungen von Artikel 21 des Anstellungsreglements der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten.

² Anstellungskommissionen bereiten im Auftrag des Fakultätskollegiums den Anstellungsantrag für die Besetzung von Professuren vor. Alle wesentlichen Schritte wie Festlegung der Ausrichtung und Ausstattung einer Professur, des Ausschreibungstextes für Bewerbungen, der Einladung oder Konsultation von Kandidatinnen und Kandidaten, Expertinnen und Experten, sowie die Aufstellung einer Berufungsliste bedürfen der Zustimmung des Fakultätskollegiums. Im Weiteren sind die Regelungen von Artikel 25 des Anstellungsreglements der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten.

DELEGIERTE

1. WAHL

Art. 16 ¹ Delegierte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c werden durch die zuständigen Vereinigungen der Dozierenden bzw. Assistierenden gewählt; wählbar sind nur hauptamtlich angestellte, das heisst zu einem Beschäftigungsgrad von mind. 50% angestellte Personen.

² Die Delegierten der Studierenden nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d werden durch die Vollversammlung der Studierenden an der Theologischen Fakultät gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für jede Delegierte und jeden Delegierten kann durch das Wahlgremium eine Vertretung bestimmt werden.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 17 ¹ Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Delegierten der Dozentinnen und Dozenten, Assistierenden und Studierenden bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Fakultät.

² Delegierte der Assistierenden und Studierenden wirken nicht mit bei der Beurteilung von Promotionen und Habilitationen.

³ Delegierte der Studierenden wirken ausserdem nicht mit bei der Beurteilung von Prüfungen.

⁴ Die Mitwirkung der Assistierenden bei der Beurteilung von Prüfungen richtet sich nach den entsprechenden Studien- und Prüfungsreglementen.

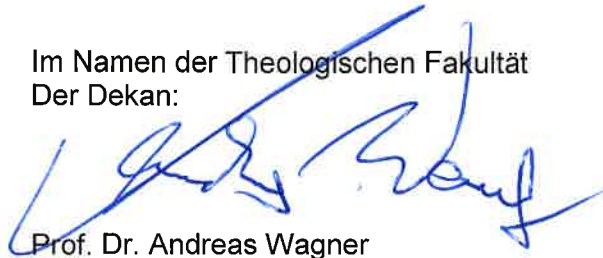
INKRAFTTRETEN

Art. 18 ¹ Das Fakultätsreglement vom 30. April 2009 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Senat in Kraft

Bern, 4. Mai 2017

Im Namen der Theologischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Andreas Wagner

Vom Senat genehmigt:

Bern, 30. Mai 2017

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann